

**Synopse zur Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung
öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig(Anhalt) einschließlich ihrer
Ortschaften**

Umlagesatzung 2016	Umlagesatzung 2017 (Änderungen in Fett)
<p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, Zieko</p> <p>Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des <i>Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996</i> zuletzt geändert durch das <i>Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig(Anhalt) einschließlich Ihrer Ortschaften beschlossen.</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen, bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko.</p> <p>Aufgrund der §§ 56, 56 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des <i>Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)</i>, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch das <i>Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge</i></p>

<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Absatz 2</p> <p>Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind.</p>	<p>entstehenden Verwaltungskosten, in der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich Ihrer Ortschaften, beschlossen.</p> <p><i>Hinweis: die Präambel berücksichtigt die Umlage der Verwaltungskosten, die bei der Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung entstehen RGL: § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA sowie die Regelung des § 56 a WG LSA zur Heranziehung der Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. Ordnung. Weiterhin werden die aktuellen Gesetzesänderungen des Kommunalverfassungsgesetzes und des Wassergesetzes berücksichtigt.</i></p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Absatz 2</p> <p>Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.</p> <p>Hinweis: es wird ausdrücklich auf die gesetzliche Regelung des § 56 a WG LSA hingewiesen, wonach die Stadt Beiträge für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. Ordnung zu leisten hat. Der Umlagetatbestand wird weiter konkretisiert.</p> <p>Absatz 3</p> <p>Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.</p> <p>Absatz 4</p> <p>Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben</p>
---	---

§ 2 Gegenstand der Umlage / Umlagepflicht

Absatz 1 Satz 1

Die Stadt Coswig (Anhalt) legt die Beiträge, die ihr aus den gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ entstehen, auf die Umlageschuldner um.

Absatz 4

Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 WG LSA belegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes, veranlagt.

Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 WG LSA belegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes, veranlagt.

Grundstücke des Gemeindegebiets, die teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ und teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-

Hinweis: Die Aufnahme der Absätze 2 und 3 in § 1 der US ist von der Systematik her geboten. Somit entfallen diese Regelungen, die im bisherigen § 2 der US 2016 aufgeführt waren.

§ 2 Gegenstand der Umlage / Umlagepflicht

Absatz 1 Satz 1

Die Stadt Coswig (Anhalt) legt die Beiträge, die ihr aus den gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ entstehen, **zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten**, auf die Umlageschuldner um.

Hinweis: Mit der Umlegung der Verbandsbeiträge erfolgt zugleich die Umlegung der zugehörigen Verwaltungskosten, somit ist dieser Passus zu berücksichtigen.

Absatz 2

Die Umlagen werden als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

Hinweis: Die zusätzliche Aufnahme des Absatzes 2 dient der Klarstellung, welche Art von Umlagen erhoben werden

Absatz 4

Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 WG LSA belegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes, **zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten**, veranlagt.

Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 WG LSA belegen sind, werden nach den Beitragssätzen

Elbaue“ gelegen sind, werden entsprechend der Größe der Teilflächen nach den Beitragssätzen der jeweiligen UHV`s, veranlagt.

dieses Verbandes, **zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten**, veranlagt. Grundstücke des Gemeindegebiets, die teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rosel“ und teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ gelegen sind, werden entsprechend der Größe der Teilflächen nach den Beitragssätzen der jeweiligen UHV`s, **zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten**, veranlagt.

Hinweis: Mit der Umlegung der Verbandsbeiträge erfolgt zugleich die Umlegung der zugehörigen Verwaltungskosten, somit ist dieser Passus zu berücksichtigen. Durch die Aufnahme des Absatzes 2 in den § 2 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend um eine Ziffer.

§ 3 Umlageschuldner

Absatz 1

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 (1) S. 2 Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

§ 3 Umlageschuldner

Absatz 1

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 (1) S. 2 Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. **Wechselt das Eigentum oder die Erbbauberechtigung am Grundstück innerhalb des Erhebungszeitraumes, so wird die Umlage zeitanteilig entsprechend den Regelungen der §§ 186 ff BGB erhoben. Maßgeblich für den Wechsel des Eigentums oder der Erbbauberechtigung ist die Eintragung des Eigentumswechsels oder der Erbbauberechtigung im Grundbuch.**

Hinweis: Satz 2 berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung in Hinblick auf den unterjährigen Eigentumswechsel im Erhebungszeitraum (VG Halle Urteil vom 08.03.2018 Az: 8 A 307/HAL).

§ 4 Entstehung der Umlageschuld,
Erhebungszeitraum

Absatz 1

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Zustellung des der Umlage zugrundeliegenden Bescheides der Unterhaltungsverbände des jeweiligen Unterhaltungsverbands bei der Stadt Coswig (Anhalt). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Umlagemaßstab

Absatz 2

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2016 Erschwernisbeiträge

- (a) an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 20.01.2016 in Höhe von 18.846,60 €*
und
- (a) an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 20.01.2016 in Höhe von 146,03 € zu entrichten.*

§ 4 Entstehung der Umlageschuld,
Erhebungszeitraum

Absatz 1

Die Umlageschuld entsteht **am Ende des Kalenderjahres**, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Zustellung des der Umlage zugrunde liegenden Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände des jeweiligen Unterhaltungsverbands bei der Stadt Coswig (Anhalt). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Hinweis: Da die Stadt Coswig (Anhalt) die Umlage nachjährig erhebt, entspricht diese Regelung der geübten Praxis. Problemfälle bzgl. der Fälligkeit, auch bei Ratenzahlungen, sind somit nicht relevant. Es wird der Tatbestand der Entstehung konkretisiert.

§ 5 Umlagemaßstab

Absatz 2

*Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr **2017** Erschwernisbeiträge*

- (a) an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom **20.01.2017** in Höhe von **18.833,88 €***
und
- (b) an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom **20.01.2017** in Höhe von **151,31 €** zu entrichten.*

§ 6 Umlagesatz

Absatz 1

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016

(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 8,373419 €/ha (entspricht 0,000837419 €/m²)

und

(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 10,12583 €/ha (entspricht 0,001012583 €/m²).

und als

Absatz 2

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016

(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Erschwernisbeitragssatz 7,83563 €/ha (entspricht 0,000783563 €/m²)

Hinweis:

- für die Umlagesatzung sind die für das Umlagejahr aktuellen Erschwernisbeiträge zu benennen

- für das Gebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ sind 11104 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 1,696134 €/Einwohner festgesetzt

- für das Gebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ sind 131 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 1,155064 €/Einwohner festgesetzt.

§ 6 Umlagesatz

Absatz 1

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr **2017**

(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz **8,37243** €/ha (entspricht **0,000837243** €/m²)

und

(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz **10,2531** €/ha (entspricht **0,00102531** €/m²).

und als

Absatz 2

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr **2017**

(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Erschwernisbeitragssatz **7,9692**

und

(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Erschwernisbeitragssatz 3,58451 €/ha (entspricht 0,000358451 €/m²).

€/ha (entspricht **0,00079692**€/m²)

und

(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming- Elbaue“ als Erschwernisbeitragssatz **3,40232**€/ha (entspricht **0,000340232** €/m²).

Hinweis: Für die Umlagesatzung sind die jeweiligen aktuellen Flächenbeiträge und neu kalkulierten Erschwernisbeiträge zu benennen.

§ 7 Verwaltungskosten

Absatz 1

Umlagemaßstab für die Verwaltungskosten ist die Anzahl der Grundstücke für die ein Flächenbeitrag erhoben wird und die Anzahl der Grundstücke für die ein Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben wird. Die Verwaltungskosten werden auf 100 % des im Umlagebescheid ausgewiesenen umlagefähigen Beitrages (Summe aus Flächen- und Erschwernisbeitrag) begrenzt.

Hinweis: Mit der Deckelung der Verwaltungskosten auf 100 % bezogen auf die Umlage wird sichergestellt, dass in Fällen bei Grundstücken mit kleiner Flächengröße die Verwaltungskosten nicht größer als die Umlage selbst, sind.

Absatz 2

Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Grundstücks mit einem Flächenbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2017
(a) für das Gebiet des

**Unterhaltungsverbandes
„Nuthe/Rossel“
je Grundstück 0,69 €**

und

**(b) für das Gebiet des
Unterhaltungsverbandes
„Fläming-Elbaue“
je Grundstück 0,54 €.**

Absatz 3

**Die Verwaltungskosten für die
Umlage eines Grundstücks mit einem
Flächen- und Erschwernisbeitrag
betragen für das Kalenderjahr 2017**

**(a) für das Gebiet des
Unterhaltungsverbandes
„Nuthe/Rossel“
je Grundstück 1,10 €**

und

**(b) für das Gebiet des
Unterhaltungsverbandes
„Fläming-Elbaue“
je Grundstück 0,96 €.**

Hinweis: Die umzulegenden
Verwaltungskosten werden separat und
nachvollziehbar eigenständig dargestellt
und festgelegt. Durch das Einfügen
des § 7 verschiebt sich die Nummerierung
der nachfolgenden Paragraphen um jeweils
eine Ziffer nach hinten.
Es wird auf die Kalkulation der
Verwaltungskosten verwiesen.

§ 7 Fälligkeit

Absatz 1

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

Absatz 3

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA wird davon abgesehen, Umlagen zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 3,00 € ist.

§ 8 Auskunftspflichten

Absatz 1

Sind die für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Fälligkeit

Absatz 1

Die Umlage, **zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten**, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

Hinweis: Die Verwaltungskosten sind integraler Bestandteil dieser Umlage und Inhalt des Umlagebescheides. Somit ist dieser Passus dahin gehend zu erweitern. Durch die Aufnahme des § 7 verschiebt sich die Nummerierung des Paragraphen.

Absatz 3

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA wird davon abgesehen Umlagen **zuzüglich der Verwaltungskosten** zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 3,00 € ist.

Hinweis: Die Summe aus Umlage und Verwaltungskosten wird auf die Höhe des Kleinbetrages abgeprüft. Die Kappung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass bei Bescheiden mit nur einem Grundstück, welches dem Flächen- und Erschwernisbeitrag unterliegt, die Verwaltungskosten nicht größer sind als die Umlage selbst.

§ 9 Auskunftspflichten

Absatz 1

Sind die für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2

Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

Absatz 3

Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

Absatz 4

Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Coswig (Anhalt) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Coswig (Anhalt) anzeigt oder

Absatz 2

Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

Absatz 3

Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

Absatz 4

Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Coswig (Anhalt) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Hinweis: Durch die Einfügung des § 7 verschiebt sich die Nummerierung des bisherigen § 8 um eine Ziffer nach hinten. Die inhaltlichen Regelungen bleiben ansonsten unverändert.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Coswig (Anhalt) anzeigt oder die für die Erhebung und

die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Absatz 1

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,210 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA)

Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

Hinweis: durch die Einfügung des § 7 verschiebt sich die Nummer des Paragraphen bezüglich des Rückverweises. Ebenso verschiebt sich die Nummer des nunmehrigen Paragraphen um eine Ziffer nach hinten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage **zuzüglich der Verwaltungskosten** kann ganz oder teilweise stundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Hinweis: Diese Regelung muss ebenso die Verwaltungskosten berücksichtigen. Durch die Einfügung des § 7 verschiebt sich die Nummerierung des bisherigen § 10 um eine Ziffer nach hinten.

§ 12 Datenverarbeitung

Absatz 1

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Coswig (Anhalt)

durch die Stadt Coswig (Anhalt)
zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den ihr angehörenden Ortschaften vom 30.06.2016.

zulässig.

Hinweis: der in der US 2016 benannte § 210 DSG LSA ist fehlerhaft, die Korrektur benennt nunmehr den richtigen § 10 des DSG LSA. Es verschiebt sich die Nummerierung des Paragraphen wegen Einfügung des § 7 Verwaltungskosten.

§ 13 Inkrafttreten

*Die Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2017** in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer **1. und 2. Ordnung** in der Stadt Coswig (Anhalt) und den ihr angehörenden Ortschaften vom **28.09.2017**.*

Coswig (Anhalt), den xx.yy.2018

**A.Clauß
Bürgermeister**

Hinweis: zu § 13
Die Ergänzung Coswig (Anhalt), den xx.yy.2018

A. Clauß
Bürgermeister

ist für die Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister im Nachgang der Beschlussfassung durch den Stadtrat vorgesehen.

Die Umlagen werden als Jahresumlage erhoben. Zudem verschiebt sich die Nummerierung des Paragraphen wegen Einfügung des § 7 Verwaltungskosten.

Diese sind somit jahresaktuell fortzuschreiben. Weiterhin soll die Anwendung der bisherigen Satzung für noch offene Fälle der Widerspruchsbearbeitung geregelt sein.